

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landta-  
ges  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3895

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 30.10.2024  
gez. Staatssekretärin  
Dr. Silke Torp

22. Oktober 2024

Mein Zeichen: 68952/2024

**Zustimmung des Finanzausschusses zur  
Umsetzung von Haushaltsmitteln zwischen den Einzelplänen 04 und 10 gem.  
§ 8 Abs. 22 Haushaltsgesetz (HG) 2024;  
KLV-Vereinbarung zu Migration und Integration**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Land Schleswig-Holstein hat mit den Kommunalen Landesverbänden (KLV) eine Ver-  
einbarung zu Migration und Integration abgeschlossen. Ziel ist u.a., für das Jahr 2024 einma-  
lig und abschließend die Zahlung von Mitteln im Zusammenhang mit der Aufnahme und  
Integration von Geflüchteten zu regeln. Ich verweise diesbezüglich auf den Umdruck  
20/3427 vom 04.07.2024 des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, In-  
tegration und Gleichstellung (MSJFSIG).

Die Landesregierung und die KLV haben sich darauf geeinigt, dass die Restsummen aus verschiedenen Förderprogrammen sowie ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10.000 T Euro einmalig in Form einer Pauschale den Kommunen zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung gemäß Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete vom 20. Juni 2022 (Amtsblatt Schl.-H. S. 709), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Juli 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1463), wird durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) abgewickelt. Die übrigen Programme werden vom MSJFSIG durchgeführt, welches auch die Auszahlung der Pauschale vornimmt.

Insofern ist eine Mittelumsetzung aus dem Einzelplan 04 des MIKWS in den Einzelplan 10 des MSJFSIG wie folgt erforderlich:

**von 0416-88331 MG 03**

„Zuweisungen im Rahmen des Förderprogramms „Herrichtung von Unterkünften“ (Notkredit)“

**nach 1009-63317 MG 07**

„Zuweisungen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten (KLV-Vereinbarung) (Notkredit)“

Neben den restlichen Ansatzmitteln in Höhe von bis zu 7.467 T Euro sind ferner die Mittel aus der aus Bundesmitteln gebildeten Rücklage „Herrichtung von Unterkünften (Bundesmittel)“ in Höhe von 9.307,5 TEuro, **somit insgesamt bis zu 16.774,5 TEuro** umzusetzen. Dieser Betrag könnte sich noch um bis zu 3.115,4 TEuro reduzieren, da sich die dazugehörigen Anträge derzeit noch in Bearbeitung befinden.

Ich bitte um Zustimmung gemäß § 8 Abs. 22 HG 2024. Im Nachgang ergeht ein entsprechender Umsetzungsantrag an das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Schlussgezeichnet

Dr. Frederik Hogrefe